

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Grevesmühlen - vom 17.12.02**

Aufgrund der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Groß Walmstorf mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen zur Übernahme der Aufgaben und des Satzungsrechtes zur Umlage und Erhebung der Aufgaben der Abwasserabgabe und in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung am 11.12.2002 und nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16.12.2002 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Anlage 1 zu § 1 der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 17.12.1997 ist um folgende Angaben zu ergänzen:

„Groß Walmstorf 03.01.2001“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Grevesmühlen, den 17.12.2002


(Bomball)
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach §5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.